Aktuelles aus dem Stiftungsrecht.

Benötigen Stiftungen eine BaFin-Genehmigung?

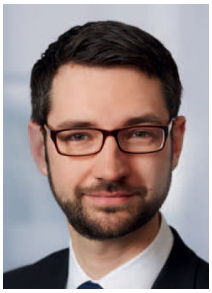

Stiftungen und sonstige Non-Profit-Organisationen (NPOs) sind in letzter Zeit verstärkt in den Fokus der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geraten. In bestimmten Fällen behandelt die Behörde das Handeln gemeinnütziger Träger als genehmigungspflichtiges Bankgeschäft nach dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG). Ohne entsprechende Genehmigung ist die Tätigkeit strafbar bzw. die Gemeinnützigkeit in Gefahr.

So kann die Annahme von Spender-/Stifter-Darlehen ein Einlagengeschäft i. S. d. KWG darstellen; die Vergabe von Darlehen, z. B. an Mitgliedsorganisationen oder Tochtergesellschaften, kann wiederum ein genehmigungsbedürftiges Kreditgeschäft sein. Selbst das Einspringen als Bürge kann einer Genehmigung bedürfen – als sogenanntes Garantiegeschäft. Unter gewissen Voraussetzungen kann sich auch die Verwaltung von Treuhandstiftungen als eine genehmigungspflichtige Finanzportfolioverwaltung herausstellen.

Unbefriedigend für den Non-Profit-Sektor ist, dass die BaFin die ihr zustehenden Beurteilungsspielräume in der Praxis recht streng anwendet. Damit will sie eine möglichst effektive Kontrolle erreichen. Die Grenzwerte, ab denen sie von einem genehmigungspflichtigen Geschäft ausgeht, beurteilt die BaFin anhand diverser und je nach Art der Tätigkeit unterschiedlicher Bagatellgrenzen.

Auch das ZAG kann für NPOs Bedeutung erlangen. Insbesondere Förderkörperschaften sind davon betroffen: Denn das Einsammeln von Spenden und die Weiterleitung an Dritte kann ein Finanztransfergeschäft gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 6 ZAG sein. In allen Fällen, in denen eine Körperschaft praktisch als eine Art »Durchlaufstelle« für eine Spendenzahlung eines Spenders an einen konkreten Spendenempfänger fungiert, droht der Förderkörperschaft Ungemach seitens der BaFin.

Umgehen lässt sich die Genehmigungspflicht u. a. dadurch, dass die Förderkörperschaft eigene Verwendungsentscheidungen trifft: Wenn die Förderkörperschaft aufgrund einer eigenen Entscheidung die Zahlung des Geldbetrags an einen von der Förderkörperschaft selbst ausgewählten Empfänger veranlasst, liegt – so die BaFin in einem unveröffentlichten

IMPRESSUM Herausgeber: Landesbank Baden-Württemberg, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart, Telefon +49 711 127-0, www.LBBW.de, Gesamtverantwortung und verantwortlich für den redaktionellen Teil sowie den Anzeigenteil (V. i. S. d. P.): Mirjam Schwink, Koordination: Kathrin Bartz, Baden-Württembergische Bank, Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart, Telefon +49 711 124-79174, kontakt@bw-bank.de. HINWEIS: Für unverlangt eingesandte Manuskripte oder Fotos wird keine Haftung übernommen. Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und vergleichbaren Einrichtungen. Diese Publikation darf weder ganz noch in Teilen ohne eine schriftliche Zustimmung des Verlags in irgendeiner Form, z. B. durch (Mikro-)Verfilmung, Fotokopie, Digitalisierung oder andere Verfahren, gespeichert oder reproduziert werden, soweit das nicht durch die engen Grenzen des Urheberrechts zulässig ist. Die angegebenen Daten entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Dieses Magazin enthält Hinweise auf Websites Dritter (»externe Links«). Diese Websites unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Die LBBW hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Das Stiftungsmagazin der BW-Bank erhalten Sie kostenlos und unverbindlich nach Hause geliefert. Möchten Sie das Magazin in Zukunft nicht mehr beziehen, senden Sie bitte eine E-Mail an kontakt@bw-bank.de. Die in diesem Kundenmagazin enthaltenen Angaben dienen reinen Informationszwecken und stellen keine Anlageempfehlung oder -beratung und kein Kaufangebot dar. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt, wobei für Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und sonstige Fehlerfreiheit keine Gewähr übernommen wird. Soweit Prognosen abgegeben werden, können diese unter Umständen nicht oder nicht vollständig zutreffen. Die LBBW haftet nicht für etwaige Schäden oder Verluste, die dem Nutzer direkt oder indirekt aus der Verwendung besagter Angaben entstehen. Soweit Produkte genannt werden, stehen diese beispielhaft für ihre Produktgattung. Vor dem Erwerb sollte eine ausführliche und an der Kundensituation ausgerichtete Beratung erfolgen. Allein maßgeblich beim Erwerb von Produkten sind die Bedingungen des jeweils abzuschließenden Vertrags bzw. die Angaben des bei der LBBW erhältlichen Prospekts. Die Wertentwicklung von Produkten in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf deren zukünftige Wertentwicklung zu. Der Erwerb von Produkten ist mit Kosten/Gebühren/Provisionen verbunden.

FSC www.fsc.org MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C016267

Schreiben in einem von uns vertretenen Fall – kein erlaubnispflichtiger Zahlungsdienst vor. Es fehlt in diesen Fällen an einem Auftrag und damit am Dienstleistungscharakter der Tätigkeit, der für eine Genehmigungsbedürftigkeit Voraussetzung ist. Üblicherweise wird diese Gestaltung jedoch nicht den Interessen des Spenders gerecht, dem es auf die Weiterleitung an einen konkreten Empfänger ankommt.

Durch eine geschickte Vertragsgestaltung im Verhältnis zum Spender bzw. zur finalen Empfängerorganisation können Förderkörperschaften einer Erlaubnispflicht entgehen. Die BaFin hat inzwischen mehrere Fälle beurteilt und in den rechtlich sorgfältig gestalteten Konstellationen, die sich auf die gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 10 ZAG stützen, eine Erlaubnispflicht verneint. Eine verallgemeinerungsfähige Rechtsauffassung fehlt allerdings, die BaFin befindet sich hinsichtlich der verschiedenen Einzelfälle offenbar noch in einem Meinungsfindungsprozess.

Einen Verstoß gegen das KWG oder das ZAG zu vermeiden, ist jedenfalls von großer Bedeutung. NPOs sollten immer dann, wenn sie Geschäfte tätigen, die denen von Banken ähnlich sind, vorab die Erlaubnispflicht prüfen lassen, um unnötigen Ärger zu vermeiden.

Stefan Winheller
Geschäftsführender Partner
Rechtsanwalt, LL.M. Tax (USA)
Fachanwalt für Steuerrecht

Lutz Auffenberg
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

WINHELLER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 76757780
info@winheller.com
www.winheller.com